



Erläuterungen zur Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende (COVID-19- Verordnung Unterstützung Selbstständigerwerbende)

1. Ausgangslage

Die Reservemittel im Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) sollen freigegeben werden, um entsprechend § 4 Abs. 1 Bst. d) Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 (SG 835.200) während der Corona-Krise für die Unterstützung von arbeitslos gewordenen Selbstständigen eingesetzt zu werden. Die geltende Verordnung regelt die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen. Sie gilt befristet für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 2020 und kann vom Regierungsrat verlängert werden, falls dies die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Corona-Virus nahelegen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Zweck

Gemäss § 4 Abs. I lit. d des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird als Unterstützung an Selbstständigerwerbende ein Zuschuss an die betriebliche Liquidität geleistet, die wegen der aktuellen Corona-Krise nachweislich einen namhaften Einbruch bei den Einnahmen erlitten haben bzw. weiterhin erleiden.

Begründung:

Die Bestimmung nennt die Grundlage, auf welcher der Kanton Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbstständige leisten kann und nennt auch den Zweck dieser Leistungen.

Erläuterungen zu § 2 Kreis der Berechtigten

Beitragsberechtigt sind Selbstständigerwerbende mit Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt unter den Voraussetzungen von § I, deren Betrieb nicht durch eine behördliche Anordnung geschlossen wurde, oder die keine Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben oder die nicht aus medizinischen Gründen in Quarantäne sind.

Begründung

Der Kreis der Berechtigten wird in dieser Bestimmung abgegrenzt von den Personen, die bei ihrer Ausgleichskasse seit 17. März 2020 Corona Erwerbsersatzentschädigung geltend machen können.

Erläuterungen zu § 3 Berechnung und Umfang des Anspruchs

¹ Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, beginnt der Anspruch auf Taggelder am 1. April 2020. Er endet mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, spätestens aber nach Ausrichtung von 30 Taggeldern. Verlängert der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, können maximal weitere 31 Taggelder ausgerichtet werden.

² Die Taggelder berechnen sich in gleicher Weise wie gemäss Art. 5 der Verordnung des Bundes über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall) vom 20. März 2020.

³ In Abweichung zur Berechnung gemäss Abs. 2 beträgt die Höhe des Taggeldes in jedem Fall mindestens 98 Franken.

⁴ Die Auszahlung der Taggelder erfolgt spätestens 10 Arbeitstage nach Gutheissung des Antrages.

Begründung

Die Bestimmung definiert die Berechnung und den Umfang der kantonalen Unterstützungsleistungen. Sie orientiert sich dabei erstens an den bundesrätlichen Beschlüssen zu den Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus. Und zweitens wird auf die Berechnung der Corona Erwerbsersatzentschädigungen verwiesen, die von den Ausgleichskassen geleistet werden, verbunden mit einem Mindestbetrag des Taggeldes.

Die Bestimmung gibt auch die Frist an, innert welcher die Auszahlung der kantonalen Taggelder zu erfolgen hat.

Erläuterungen zu § 4 Prüfung der Gesuche

Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen wahrgenommen.

Begründung

Die Bestimmung regelt die Prüfung der Gesuche um kantonale Unterstützungsleistungen. Über die Gesuche beschliesst ein mehrköpfiges Gremium, welches mehrheitlich mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung besetzt ist.

Erläuterungen zu § 5 Abwicklung der Gesuche

Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Prospekte und Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

Begründung

Die Bestimmung enthält organisatorische Vorschriften zur Entgegennahme und Bearbeitung der Gesuche für kantonale Unterstützungsleistungen.

31. März 2020